rangen bei der Prüfung aller Umstände, wie sie sich aus dem gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung ergeben, und auch hinsichtlich der Schlußfolgerungen, die daraus zu ziehen sind. Da es jedoch nicht möglich ist, in einem Verfahrensgesetz auch nur annähernd die Kriterien zu bestimmen, die für die Würdigung der Beweise oder für den Prozeß der Entscheidungsfindung zu beachten und maßgebend sind, können Fragen der Beweiswürdigung nicht Gegenstand einer gesetzlichen Festlegung sein.

Ablehnung und Ausschluß von Richtern sowie Ausschließung der Öffentlichkeit

Im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung sollten auch die Bestimmungen über die Ablehnung und den Ausschluß von Richtern und die Ausschließung der Öffentlichkeit geregelt werden. Das sollten einfache, verallgemeinerangsfähige Regelungen sein, und es sollte darauf verzichtet werden, alle auftretenden Varianten bis ins einzelne zu bestimmen

Das hat besonders für die Regelung der Ablehnung eines Richters Bedeutung. Die bisher gebräuchliche Form der Aufzählung vieler Fälle der Befangenheit sollte nicht beibehalten werden, da sie ohnehin Lücken aufwies und andererseits auch solche Fälle erfaßte, die nicht immer zur Ablehnung eines Richters führen müssen. Auch das Verfahren zur Entscheidung über die Ablehnung kann vereinfacht werden. Wird z. B. durch Ablehnung das Gericht beschlußunfähig, weil ein weiterer Richter beim Kreisgericht nicht vorhanden ist, so sollte das Bezirksgericht einen Richter abordnen, der nach der Entscheidung über die Ablehnung ggf. sofort das Verfahren fortsetzen kann. Damit entfällt der umständliche Weg der Abgabe der Sache an das übergeordnete Gericht und die sich daraus ergebende unbefriedigende Beschwerderegelung.

Protokoll der mündlichen Verhandlung

Das künftige Gesetz sollte eine Bestimmung enthalten, daß im Protokoll der Gang der Verhandlung und ihr wesentlicher Inhalt wiederzugeben ist, daß die Einhaltung der Verfahrensvorschriften nur durch das Protokoll nachgewiesen werden kann und daß der Vorsitzende jederzeit offenbare Unrichtigkeiten berichtigen kann. Auf weitere Erfordernisse sollte verzichtet werden. Damit obliegt es dem Vorsitzenden, einen Protokollführer hinzuzuziehen oder das Protokoll auf einen Tonträger aufzunehmen. Er sollte auch festlegen, in welchem Umfang die Anträge der Prozeßparteien, die Erklärungen über eine Klagerücknahme oder eine Einigung u. a. aufzunehmen sind, welche Erklärungen und Aussagen festzuhalten und ggf. noch einmal vorzulesen oder vom Tonträger zu wiederholen sind. Auch darin würde sich die dem Richter übertragene höhere Verantwortung für eine ordnungsgemäße Prozeßführang zeigen.

Das Urteil des Kreisgerichts

Eine gerichtliche Verhandlung wird, sofern die Klage nicht zurückgenommen wird oder die Prozeßparteien sich nicht einigen, durch die Entscheidung des Gerichts beendet. Die Hauptform der gerichtlichen Entscheidung ist das Urteil.

Gegenstand des Urteils

Mit dem Urteil kann, wenn eine umfassende Klärung aller Ansprüche noch nicht möglich ist, auch nur über einen Teil oder über den Grand eines Anspruchs entschieden werden. Ein Urteil muß auch dann ergehen, wenn die Klage als unzulässig abzuweisen ist, weil die Voraussetzungen für eine Entscheidung zur Sache nicht vorliegen

Das Urteil ergeht auf der Grundlage des festgestellten

Sachverhalts und der gestellten Anträge. Die Anträge bestimmen also den Umfang des Anspruchs, über den das Gericht nicht hinausgehen darf. Das gilt jedoch nicht, wenn — wie z. B. in Ehesachen — unabhängig von den Anträgen der Parteien entschieden werden kann, im Falle der Scheidung also gleichzeitig über das elterliche Erziehungsrecht und den Unterhalt minderjähriger Kin-

der. In Arbeitsrechtssachen wird der Rahmen der Entscheidung außerdem durch den vor der Konfliktkommission behandelten Streitfall bestimmt, so daß über Ansprüche, die dort noch nicht erörtert worden sind, auch vom Gericht nicht entschieden werden kann.

Inhalt des Urteils

Das Urteil muß so abgefaßt sein, daß die Prozeßparteien in der Lage sind, nach seinen Festlegungen zu handeln. Deshalb sind an seinen Inhalt bestimmte Mindestanforderungen zu stellen.

Die Entscheidung ist im Urteilsausspruch exakt festzulegen und außerdem zu begründen. Der Inhalt der
Begründung wird bestimmt durch die in der Verhandlung getroffenen Feststellungen, durch die Würdigung
der aufgenommenen Beweise sowie durch die daraus
abgeleiteten Schlußfolgerungen für die Überzeugung des
Gerichts von der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung. Auch für die Begründung der Entscheidung gilt,
daß das Gericht aus der Gesamtheit der in der Verhandlung zur Sprache gekommenen Umstände darlegen
muß, worauf die Entscheidung beruht, ohne dabei von
einer formalen Festlegung bestimmter Kriterien abhängig zu sein.

Nach dem künftigen Verfahrensgesetz sollte es auch möglich sein, bei bestimmten Urteilen die schriftliche Begründung auf die Darlegung einzelner Umstände zu beschränken öder ganz auf sie zu verzichten, so z. B., wenn der Verklagte weder zur Klage Stellung genommen noch sich auf andere Weise am Verfahren beteiligt hat und er entsprechend dem Antrag des Klägers verurteilt worden ist. Dabei muß aber gesichert sein, daß z. B. bei einer Verurteilung zur Leistung von Unterhalt oder zu anderen wiederkehrenden Leistungen jederzeit entweder aus dem Urteil selbst oder aus dem Protokoll ersichtlich ist, welche Umstände (Einkommens-, Vermögens- und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse) der Entscheidung zugrunde liegen, damit bei späteren Abänderungsklagen festgestellt werden kann, ob und wie sich diese Umstände verändert haben.

Als Ausdruck der Einheit von Verhandlung, Entscheidung und Durchsetzung der Entscheidung ist es notwendig, nicht nur in der mündlichen Verhandlung über die Erfüllung eines Anspruchs zu verhandeln (wie dies bereits jetzt vor dem Abschluß und der Protokollierung einer Einigung praktiziert wird), sondern auch im Urteil darüber Festlegungen zu treffen (z. B. über Ratenzahlungen, Leistungsfristen), wenn dies die wirtschaftliche Lage des Schuldners erfordert, dem Gläubiger zumutbar und geeignet ist, die Durchsetzung der Entscheidung ohne Vollstreckung zu erreichen. Werden Ratenzahlungen oder Zahlungsfristen gewährt, so ist festzulegen, daß im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungserleichterung der gesamte Anspruch sofort fällig wird. Hier kann an die Regelung der Vereinfachungs-verordnung vom 31. Januar 1973 (GBl. I S. 117) angeknüpft werden. Es könnte jedoch auch erwogen werden, derartige Festlegungen nicht im Urteil, sondern in einem gleichzeitig zu erlassenden Beschluß zu treffen, der auf eine Beschwerde hin oder bei eintretenden Änderungen modifiziert werden könnte. Es wäre auch möglich, diese Festlegungen im Urteilsausspruch gesondert aufzuführen. Für das Rechtsmittelverfahren könnte dann festgelegt werden, daß hiergegen selbständig Beschwerde eingelegt werden kann.